

Beschluss des Landrats vom 22.04.2021

Nr. 881

22. Ausweiten PCGG auf bedeutende Leistungserbringer 2020/346; Protokoll: mko

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) informiert, dass der Regierungsrat bereit sei, die Motion entgegen zu nehmen und ihre Abschreibung beantrage.

Normalerweise, so **Klaus Kirchmayr** (Grüne), ist es nicht lustig als Landrat, wenn man seine Geschäfte ständig auf die nächste Sitzung verschoben sieht und es immer länger geht, bis sie einmal behandelt werden. Heute ist das anders, wie man noch sehen wird.

Um was geht es? Baselland hat als einen der ersten Kantone in der Schweiz ein Gesetz über Public Corporate Governance geschaffen. Viele Kantone beneiden ihn darum. Es wurden darin die Verantwortlichkeiten bei Beteiligungen für die Regierung sowie die Rechten und Pflichten des Parlaments geregelt. Dies funktioniert zwar nicht perfekt, brachte doch aber wesentliche Fortschritte. Das Parlament durfte diesbezüglich schon einige positive Erfahrungen machen. Neben den eigentlichen Beteiligungen, die andere Rechtspersönlichkeiten haben, an denen der Kanton auch Aktien oder Partizipationsscheine hält, gibt es auch de facto-Beteiligungen am Kanton. Dabei handelt es sich um Leistungserbringer, die für den Kanton arbeiten und praktisch zu 100 % vom Staatsauftrag des Kantons leben. Für diese Kategorie ist die Regelung wesentlich weniger klar. Es gibt einen sogenannten Leistungsauftrag, der periodisch zwischen Regierung oder der Direktion und dem Leistungserbringer ausgearbeitet wird. Dort hat man zwar auch einen Fortschritt erzielt, indem gewisse Standards etabliert wurden. Die Mitsprache des Parlaments sowie Rolle und Verantwortlichkeit der Regierung sind jedoch auf einem anderen Level. Die grösste sogenannte de facto-Beteiligung des Kantons ist das KV Baselland. Dieses hat im Umfang von über CHF 40 Mio. pro Jahr einen Leistungsauftrag mit dem Kanton und hängt mit über 90 % seines Budgets davon ab. Heute Nachmittag, anlässlich der Beantwortung der dringenden Interpellation über die KV-Reform, hat Regierungsrätin Monica Gschwind klar und deutlich gesagt, dass das KV vor einer strategisch möglicherweise grossen Herausforderung stehe. Das KV selber ist dieser Situation relativ hilflos ausgeliefert, die Regierung wird gefordert sein, für seine Beteiligung unter den allfällig veränderten Rahmenbedingungen neue Richtlinien zu definieren. Das ist genau der Sinn des PCGG: Bei der Entstehung solcher Situationen sicherzustellen, dass man weiterhin agieren kann, bei klaren Vorgaben, was die Regierung und was das Parlament zu tun haben. Entsprechend steht in der Forderung des Votanten, dass das PCGG so erweitert werden sollte, dass nur für die grossen Beteiligungen – nämlich bei jenen mit einem Leistungsauftrag im Umfang von CHF 5 bis 10 Mio. und bei denen, für die der Leistungsauftrag ein überwiegender Teil ihrer Tätigkeit darstellt – dieselben Regeln angewendet werden, um schneller handeln und klare Verantwortlichkeiten definieren zu können. Tut man das nicht, besteht die Gefahr, dass aufgrund eines Leistungsauftrags mit einer Laufzeit von normalerweise 4 Jahren beim Auftauchen schwieriger Situationen zu spät reagiert wird. Entsprechend sei der Landrat gebeten, die Motion zu überweisen und nicht abzuschreiben. Die Realität hat die Antwort der Regierung in diesem Bereich überholt.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (CVP) sieht die Anliegen des Motionärs. Der Kanton ist eigentlich sehr gut aufgestellt. Aus Sicht des Votanten ist die Systematik ziemlich «dicht», das heisst, dass es keine Institution geben sollte, die namhaft Geld vom Kanton erhält und nicht kontrolliert wird. Mit dem Public-Corporate-Governance-Gesetz nimmt der Kanton direkt Einfluss in das Führungsorgan der privaten oder öffentlich-rechtlichen Institution. Der Kanton sagt also, wie der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung besetzt sein soll. Diese Regelung wurde weiland im

PCGG festgeschrieben. Hier ist alles aufgelistet: Die Qualifikation eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin, wie lange man das Amt ausüben darf, welche Alterslimite es gibt, welche Qualitätsanforderungen, öffentliche Ausschreibungen etc. Mit diesen Unternehmungen hat der Kanton aber grösstenteils keine Leistungsaufträge oder Leistungsvereinbarungen.

Dann gibt es noch jene Institutionen, bei denen der Kanton nicht das strategische Organ besetzt, sondern Leistungen bestellt – Leistungen, die von der Unternehmung statt vom Staat erbracht werden, im Sinne eines Outsourcing. Dort wurde ein grosser Regelungsbedarf festgestellt, denn der Transfer ist im Kanton Basel-Landschaft enorm gross, insbesondere im Bereich der Bildung. Für diese Institutionen gilt die Regelung, dass eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden muss. Dies ist im Staatsbeitragsgesetz festgehalten, das wie das Staatsbeitragscontrolling extra geschmiedet und im Landrat verabschiedet wurde. Im Staatsbeitragscontrolling sind die Bewirtschaftung aller Verträge (auch der Staatsverträge), bei denen effektiv Steuergelder zum Einsatz kommen, sowie die Rechten und Pflichten des Kantons und des Beauftragten (der Institution) festgehalten. Die abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen sind nach einheitlichen Regelungen verfasst, haben eine einheitliche Laufdauer und legen einheitlich Rechte und Pflichten beider Beteiligten fest. Ausserdem führen sie zu einem Monitoring, das alle 2 Jahre stattfindet. Nach 4 Jahren wird der Leistungsauftrag wieder überprüft. Dies sollte auch beim KV der Fall sein. Eine ganz andere Frage ist, ob man direkt in die operative Steuerung reingehen kann. Der Frage aber, ob der Leistungsauftrag erfüllt wird, wird jeweils im Rahmen des Monitorings nachgegangen.

Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass es keinen direkten Regelungsbedarf gibt und das Public-Corporate-Governance-Gesetz nicht ausgedehnt zu werden braucht. Erstens hat dieses eine andere Richtung. Zweitens wurde anschliessend das Staatsbeitragsgesetz erlassen, das jene Fälle regelt, in denen Leistungserbringer vom Kanton einen Auftrag erhalten haben.

Klaus Kirchmayr (Grüne) hat von Regierungspräsident Lauber gehört, dass das Monitoring der Leistungsauftragsempfänger im Wesentlichen in einem Zweijahresrhythmus stattfindet. Das mag sinnvoll sein für kleinere Leistungsaufträge. Bei der überwiegenden Anzahl von Leistungsaufträgen geht es um sechsstellige oder kleine siebenstelligen Beträge. Im konkreten Fall des KV geht es aber um CHF 42 Mio. jedes Jahr, wobei starke strategische Grundsatzentscheidungen gefordert sein können. Das wurde mit der heutigen Debatte über die KV-Reform deutlich. Möchte man z. B. eine WMS anders positionieren, ist es sinnvoll, wenn man im strategischen Führungsgremium des entsprechenden Leistungserbringers vertreten ist. Das ist heute nicht der Fall. Das geht nur über Umwege, der Kanton steht aber nicht direkt im Informationsfluss des Steuerungsgremiums des KV. Es ist eine Schwäche des Baselbieter Systems, dass der Kanton nicht strategisch reagieren kann, wenn es angebracht ist. Gerade beim grössten Leistungserbringer, an dem man nicht beteiligt ist, sollte dies möglich sein. Der Votant empfiehlt deshalb eine Anpassung, die dem Landrat das Leben in dieser schwierigen Zeit, die einem bevorsteht, erleichtern wird. Im Normalbetrieb schadet es überhaupt nicht, und im Krisenfall lässt sich schneller und effizienter handeln, was nur im Interesse der Staatsfinanzen sein kann.

Christof Hiltmann (FDP) sagt, dass die FDP-Fraktion vorbehaltlos den Schlüssen und Empfehlungen des Regierungspräsidenten folgen könne. Inhaltlich hat Klaus Kirchmayr zwar einen wichtigen Punkt aufgeworfen. Im Fall des KV ist ihm in der Tendenz sogar Recht zu geben, dass es sich um eine Quasi-Beteiligung handelt und dass dies eigentlich zum PCGG gehört. Aus Sicht des Votanten ist dies jedoch der einzige Fall, der diese Qualität aufweist. Würde man die Schwelle bei CHF 5 Mio. ansetzen, wären Organisationen betroffen, bei denen eine Unterstellung unter das PCGG keinen Sinn machen würde. Aus Sicht des Kantons gibt es noch folgenden Punkt: Der Umstand, dass man nicht bei jedem Leistungsempfänger gleichzeitig auch noch ins strategische Gremium eingreift (oder man sogar finanziell beteiligt ist), dient ja auch der Risikodiversifikation. Geraten die Institutionen in Schräglage, wird nicht der Kanton per se verpflichtet, einzugreifen,

auch wenn es allenfalls Monopolleistungen sind. Es besteht dann immer noch die Chance, dass die Leistung von jemand anderem bezogen wird. Somit ist es auch gut, dass Leistungserbringer, die fast vollständig für den Kanton zuständig sind, nicht gleichzeitig auch finanziell mit dem Kanton oder dem strategischen Organ verwoben sind.

Im Fall des KV ist sein Sonderstatus tatsächlich etwas stossend. Insgesamt aber ist die Begründung des Regierungsrats stichhaltig, weshalb die FDP-Fraktion einverstanden ist mit einer Umwandlung und der Abschreibung.

Die SP-Fraktion folgt in dieser Sache, so **Tania Cucè** (SP), ebenfalls der Regierung, würde den Vorstoss als Postulat überweisen und abschreiben. Auch wenn sie den eingebrachten Grundgedanken nachvollziehbar findet, führt die Forderung doch auch zu einer unklaren Abgrenzung zwischen der strategischen und der finanziellen Ebene. Die Ausweitung scheint nicht zielführend.

Franz Meyer (CVP) führt aus, dass die CVP/glp-Fraktion der Begründung des Regierungsrats folgen könne. Ihre Haltung deckt sich mit den beiden letzten Voten ganz klar.

Dieter Epple (SVP) sagt, dass die SVP-Fraktion den Vorstoss als Postulat entgegennehmen und abschreiben werde. Die Warnung von Klaus Kirchmayr, dass man in diesem Fall, spezifisch beim KV, etwas Vorsicht walten lassen muss, ist durchaus angekommen. Die SVP könnte sich eher vorstellen, einen solch grossen Betrag spezifisch und separat zu behandeln und etwas genauer unter die Lupe zu nehmen – und dies nicht in einem Vierjahresrhythmus, sondern jährlich.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (CVP) nimmt den Gedanken von Dieter Epple auf, beim KV etwas genauer hinzusehen. Anlässlich der Erneuerung des Leistungsauftrags wird man diese Argumente sicher im Auge behalten.

Klaus Kirchmayr (Grüne) hält an der Motion fest. Er ändert sie aber dahingehend ab, dass der Grenzwert nicht CHF 5 bis 10 Mio., sondern CHF 20 Mio. betragen soll. Somit ist gewährleistet, dass das KV sicher unter das PCGG fällt – und kein anderer Leistungserbringer.

://: Mit 55:21 Stimmen wird die modifizierte Motion abgelehnt.
